

„Verankerung in der Landesverfassung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juli 2025

Erhebungsmethode

Eigene Analyse; ergänzende Befragungen der zuständigen Landesministerien

Skalierung

<p>Indexwert 1: In der Landesverfassung ist das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche explizit verankert.</p>
<p>Indexwert 0,5: Die Landesverfassung enthält eine dem „Recht auf Beteiligung“ nahe Bestimmung für Kinder und Jugendliche.</p>
<p>Indexwert 0: In der Landesverfassung ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p>

Bundesland	Fundstelle	Wert
Baden-Württemberg	In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Bayern	In der Verfassung des Landes Bayern ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Berlin	In der Verfassung von Berlin ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Brandenburg	In der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) ist eine dem „ Recht auf Beteiligung “-nahe Bestimmung verankert: Artikel 27 Abs. 4 BbgVerf „Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.“	0,5



Bremen	<p>In der Bremischen Landesverfassung (LVerf HB) wurde im Jahr 2021 die Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Beteiligung von Kindern verankert.</p> <p>Artikel 25 Abs. 2 und 3 LVerf HB</p> <p>„(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres freigeäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p> <p>(3) Eltern, soziale Gemeinschaft und staatliche Organisation haben die besondere Verantwortung, gemeinsam allen Kindern gerechte Lebenschancen und Teilhabe entsprechend ihren Talenten und Neigungen zu ermöglichen.“</p>	1
Hamburg	<p>In der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p> <p>Allerdings ist Hamburg Sonderfall, denn dort sind außer einer Erwähnung in der Präambel generell keine Grundrechte verankert. Das Bundesland wurde bei der Berechnung des Strukturindikators daher nicht berücksichtigt.</p>	Nicht einbezogen
Hessen	<p>In der Verfassung des Landes Hessen (HV) sind der Vorrang des Kindeswohls und ein Beteiligungsrecht für Kinder verankert.</p> <p>Artikel 4 Abs. 2 HV</p> <p>„(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl</p>	1



	<p>des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt.</p> <p>Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) ist eine dem „Recht auf Beteiligung“-nahe Bestimmung verankert.</p> <p>Artikel 14 Abs. 4 Verf M-V</p> <p>„Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft“</p>	0,5
Niedersachsen	<p>In der Niedersächsischen Verfassung ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p>	0
Nordrhein-Westfalen	<p>In der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p>	0
Rheinland-Pfalz	<p>In der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p>	0
Saarland	<p>In der Verfassung des Saarlandes ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p>	0
Sachsen	<p>In der Verfassung des Freistaates Sachsen ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.</p>	0



Sachsen-Anhalt	In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Schleswig-Holstein	In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Thüringen	In der Verfassung des Freistaats Thüringen ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0

